

Weisung

vom 1. September 2019

Barrierefreies Studieren an der Fachhochschule Westschweiz Freiburg (HES-SO//FR)

Die Fachhochschule Westschweiz Freiburg (HES-SO//FR)

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG) und insbesondere auf Artikel 36 Abs. 6 Bst. e dieses Gesetzes;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) und insbesondere auf Artikel 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 dieses Gesetzes;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG);

gestützt auf das Gesetz vom 12. Oktober 2017 über Menschen mit Behinderungen (BehG);

auf Stellungnahme des Repräsentativrats;

in Erwägung:

Die Generaldirektion der HES-SO//FR beschliesst, eine Weisung aufzustellen, um die Chancengleichheit für Studierende mit besonderen Bedürfnissen bestmöglich zu gewährleisten.

Das Ziel dieser Weisung ist es, den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit einer Behinderung Rechnung zu tragen, um Diskriminierungen zu vermeiden und die Chancengleichheit zu gewährleisten sowie die entsprechenden Gesetzesbestimmungen auszuführen und eine einheitliche Vorgehensweise an den Hochschulen der HES-SO//FR sicherzustellen. Die blosser Gewähr von Massnahmen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen reicht nicht aus, um für eine echte Chancengleichheit für Studierende mit besonderen Bedürfnissen zu sorgen. Insbesondere muss dafür gesorgt werden, dass der gesamte Lehrkörper wie auch das gesamte administrative und technische Personal den Sinn der getroffenen Entscheidungen versteht.

Das Personal der HES-SO//FR ist der kantonalen Gesetzgebung unterstellt, weshalb es nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung ist. Eine echte Politik der Chancengleichheit auf Hochschulebene muss sich aber auch mit dem Nachteilsausgleich des Hochschulpersonals befassen.

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung ist auf alle Studierenden mit einer Behinderung und mit besonderen Bedürfnissen anwendbar, die an der HES-SO//FR immatrikuliert sind oder im Immatrikulationsverfahren stehen.

² Diese Weisung bezweckt, ein einheitliches Verfahren für die Aufnahme und die Integration dieser Studierenden aufzustellen.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Als Mensch mit Behinderung im Sinne dieser Weisung gilt eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.¹

2. Ausgleichsmassnahmen

Art. 3 Massnahmen

¹ Um Studierenden mit einer Behinderung eine gute Integration zu ermöglichen, unternimmt die HES-SO//FR Folgendes:

- a) Sie sorgt soweit wie möglich für den hindernisfreien Zugang zu den Gebäuden.²
- b) Sie bewilligt technische Hilfsmittel und persönliche Unterstützung.
- c) Sie passt das Studienprogramm³ und die Praktikumsbedingungen an.

¹ Der Begriff der Behinderung stützt sich auf die in Artikel 2 Abs. 1 BehiG gelieferte Definition.

² Langfristig müssen die gesamten Infrastrukturen unserer Hochschulen der Norm SIA 500 entsprechen.

³ Die maximale Studiendauer muss dabei beachtet werden.

- d) Sie stellt spezifische Kursunterlagen und Plattformen zur Verfügung;
- e) Sie passt die Prüfungsbedingungen und -modalitäten an.⁴
- g) Sie setzt eine Informationspolitik zum Thema um.

² Diese Massnahmen werden unter Berücksichtigung der bestehenden oder künftigen materiellen Ressourcen getroffen.

³ Die Studierenden sind selber dafür zuständig, sich das Material zu besorgen, das sie benötigen⁵.

3. Entscheidverfahren

Art. 4 Befugnisse der oder des Verantwortlichen für Chancengleichheit der HES-SO//FR

¹ Die oder der Verantwortliche für Chancengleichheit der HES-SO//FR ist für die Koordination und einheitliche Umsetzung des gesamten Massnahmenpakets im Allgemeinen zuständig.

² Sie oder er überträgt die operative Tätigkeit an die Kontaktpersonen der einzelnen Hochschulen der HES-SO//FR.

³ Sie oder er organisiert mindestens zweimal im Jahr ein Treffen mit den Kontaktpersonen der einzelnen Hochschulen der HES-SO//FR.

⁴ Die oder der Verantwortliche für Chancengleichheit der HES-SO//FR beurteilt die Praxis und erstattet den Direktionen der betroffenen Hochschulen der HES-SO//FR Bericht⁶.

⁵ Sie oder er erstattet dem Direktionsausschuss einmal jährlich Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

Art. 5 Befugnisse der Kontaktpersonen für Chancengleichheit der einzelnen Hochschulen der HES-SO//FR

¹ Die Kontaktperson für Chancengleichheit an einer Hochschule der HES-SO//FR beruft die Bewertungskommission ein.

² Sie ist für die Ausführung der Massnahmen zuständig.

⁴ Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich können sich auf die Prüfungsbedingungen (Kontext, Dauer), die Prüfungsmodalitäten (schriftlich, mündlich, Multiple Choice, persönliche Arbeiten oder Gruppenarbeiten) und die erlaubten Hilfen (technische oder persönliche Hilfe) beziehen.

⁵ Die Studierenden können sich hierfür an die Sozialversicherungen und Hilfsorganisationen wenden.

⁶ vgl. Art. 32 Abs. 6 Bst. e HES-SO//FRG

Art. 6 Befugnisse der Bewertungskommission

Die Bewertungskommission ist dafür zuständig, die Anträge zu beurteilen, die besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen und ein Entscheidprotokoll auszuarbeiten.

4. Bewertungskommission

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Jede Hochschule der HES-SO//FR ernennt eine Bewertungskommission.

² Die Mitglieder dieser Kommission sind:

- a) die an der betreffenden Hochschule der HES-SO//FR für Chancengleichheit zuständige Person, die die Kommission einberuft, sie präsidiert und die Arbeiten der Kommission überwacht;
- b) die für den Studiengang verantwortliche Person, in dem eine Person mit Behinderung immatrikuliert ist;
- c) die für die Unterrichtskoordination verantwortliche Person (oder die Person, die eine gleichwertige Funktion erfüllt).

³ Bei Bedarf können weitere Personen Mitglied der Bewertungskommission sein.

Art. 8 Aufgaben

¹ Die Bewertungskommission bearbeitet die Anträge.

² Sie schlägt der Direktion der betreffenden Hochschule einen Entscheid in Form eines Protokolls vor, auf dem die zu treffenden Massnahmen aufgeführt sind, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

5. Verfahren

Art. 9 Antrag

¹ Die studierende Person stellt einen schriftlichen und begründeten Antrag, um ihr besonderes Bedürfnis geltend zu machen, und sendet den Antrag per Post oder E-Mail an die Kontaktperson für Chancengleichheit der betreffenden Hochschule der HES-SO//FR.

² Dem Antrag muss ein Arztzeugnis oder jedes andere geeignete Dokument beigelegt werden, das für die Beurteilung des Dossiers nützlich sein kann.

³ Der Antrag beinhaltet, wenn möglich, einen Vorschlag für geeignete Massnahmen.

Art. 10 Bearbeitung

¹ Die Kontaktperson für Chancengleichheit der betreffenden Hochschule der HES-SO//FR beruft die Bewertungskommission ein, um den Antrag auf Anerkennung der besonderen Bedürfnisse zu bearbeiten.

² Die Bewertungskommission bearbeitet die Anträge.

³ Ein Gespräch kann auf Antrag der studierenden Person oder eines Kommissionsmitglieds mit der Einwilligung der studierenden Person organisiert werden.

Art. 11 Entscheidprotokoll

¹ Das Entscheidprotokoll wird von der Kontaktperson für Chancengleichheit der betreffenden Hochschule der HES-SO//FR aufgestellt und von der Kommission genehmigt, bevor es der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule zur Unterzeichnung vorgelegt wird.

² Falls die Situation ausreichend klar scheint und kein Zweifel über den zu treffenden Entscheid herrscht, kann die Kontaktperson für Chancengleichheit der betreffenden Hochschule der HES-SO//FR die Kommissionsmitglieder auf elektronischem Weg informieren bzw. konsultieren.

Art. 12 Entscheid

¹ Der Entscheid wird durch die Schuldirektion getroffen.

² Im Entscheid sind namentlich die Rechtsmittel aufgeführt.

³ Der getroffene Entscheid bleibt für die gesamte Ausbildung der studierenden Person gültig. Die studierende Person ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung ihrer Situation zu melden, die eine Änderung des Entscheids über den Nachteilsausgleich zur Folge haben könnte.

⁴ Ausgleichsmassnahmen werden nicht rückwirkend gewährt.

⁵ Das Dispositiv des Entscheids wird den betroffenen Mitgliedern des Lehrkörpers und gegebenenfalls den Mitgliedern des administrativen und technischen Personals, das zur Mitwirkung herangezogen werden kann, mitgeteilt.

⁶ Die oder der Verantwortliche für Chancengleichheit der HES-SO//FR erhält eine Kopie des Entscheids.

6. Rechtsmittel

Art. 13 Einsprache

Der Entscheid der Schuldirektion ist mit Einsprache innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung bei der Generaldirektorin oder beim Generaldirektor der HES-SO//FR anfechtbar.

7. Schlussbestimmung

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2019 in Kraft.